

VI ZR 260/60

V e r k ü n d e t
am 27. Februar 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, gesetzlich
vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten durch die
Geschäftsführung in B [REDACTED] R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

den Autoschlosser Bernhard K [REDACTED] in D [REDACTED], Kreis
K [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Februar 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
vom 17. November 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 30. Mai 1954 erlitt der Klempnermeister Konrad H. bei einem Motorradzusammenstoß mit dem damals 16 Jahre alten Beklagten Knochenbrüche des rechten Beines, die eine starke Beinverkürzung zur Folge hatten und die Gebrauchsfähigkeit des Beines erheblich minderten. Unstreitig hat der Beklagte den Unfall verschuldet.

H. betrieb vor dem Unfall in K. ein Ladengeschäft für Rundfunk- und Elektrogeräte, Motorräder und Fahrräder sowie ein Installationsgeschäft. Er war bei der zuständigen Handwerkskammer mit dem Radio-, Fernsehtechniker- und Klempnerhandwerk als Hauptbetrieb in die Handwerksrolle eingetragen. Nach dem Unfall hat er sein Geschäft eingestellt und in der Handwerksrolle mit Wirkung vom 30. Mai 1954 löschen lassen. Er war bei der B. Ersatzkasse krankenversichert und der Rentenversicherung für Angestellte angeschlossen, deren Trägerin die Klägerin ist.

Wegen seines Unfallschadens verlangte H. vom Beklagten Ersatz; vertreten durch Rechtsanwalt Dr. S., beantragte er die Bewilligung des Armenrechts für eine entsprechende Klage. Nach längeren Verhandlungen, die für den Beklagten von Dr. B. als Sachbearbeiter der hinter dem Beklagten stehenden R.-Versicherungs AG geführt wurden, kam es am 24. Dezember 1956 zum Abschluß eines außergerichtlichen Vergleiches, in dem sich Höhe gegen Zahlung von 50.000 DM nebst Anwaltskosten wegen aller auf dem Unfall beruhenden bisherigen und künftigen An-

- 3 -

sprüche gegen den Beklagten oder sonstige Personen für abgefunden erklärte. Die Vergleichssumme wurde am 8. Januar 1957 an ihn ausgezahlt.

Am 13. Februar 1957 stellte Höhre bei der Klägerin aufgrund eines Befundberichtes seines behandelnden Arztes einen Antrag auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit. Die Klägerin zahlte ihm darauf für die Zeit ab 1. Februar 1957 eine Rente.

Ihre Aufwendungen für Höhre an Rente und Beiträgen zur Rentnerkrankenversicherung verlangt die Klägerin vom Beklagten erstattet, indem sie den nach § 49 Abs. 1 AVG a.F. (jetzt § 77 Abs. 2 AVG in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 - BGBl 1, 88) in Verbindung mit § 1542 RVO im Umfang ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Schadensersatzanspruch des H. gegen den Beklagten geltend macht. Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der am 24. Dezember 1956 zustande gekommene Vergleich ihr gegenüber unwirksam sei, weil Dr. B. den vorherigen Übergang der Schadensersatzforderung des H. auf die Klägerin gekannt habe (§§ 412, 407 Abs. 1 BGB). Dazu hat die Klägerin behauptet, H. habe Dr. B. vor dem Vergleichsabschluß mehrfach erklärt, daß er angestelltenversichert sei. Dr. B. habe aus persönlicher Anschauung auch die Geschäftsräume des H. gekannt und aus dem Werkstattbetrieb gefolgert, daß H. Handwerker und somit angestelltenversicherungspflichtig gewesen sei. Auf die Handwerkereigenschaft sei im Verlauf des Armenrechtsverfahrens überdies wiederholt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hingewiesen worden. Die Klägerin hat sich weiter darauf gestützt, daß Dr. B. [REDACTED] unstreitig über das Bestehen einer Krankenversicherung des Höhre bei der B. [REDACTED] Ersatzkasse unterrichtet gewesen ist; die B. [REDACTED] Ersatzkasse, so hat die Klägerin ins Feld geführt, nehme überhaupt nur angestelltenversicherungspflichtige Personen als Mitglieder auf.

Wegen ihrer Aufwendungen aus der Zeit bis zum 30. Juni 1959 hat die Klägerin den Beklagten auf Zahlung von 4.740,70 DM nebst 4 % Zinsen von 2.769,10 DM seit Klagezustellung und von 1.971,60 DM seit dem 11. Juni 1959 in Anspruch genommen. Weiter hat sie festzustellen beantragt, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr alle Schäden zu ersetzen, die ihr dadurch noch entstehen werden,

- a) daß sie Konrad H. [REDACTED] aus dem Schadensereignis vom 30. Mai 1954 in der Zeit vom 1. Juli 1959 bis 31. August 1971 zur Zahlung einer Rente verpflichtet ist;
- b) daß sie im Falle des unfallbedingten Todes von Konrad H. [REDACTED] vor seinem vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet ist, dessen Witwe eine Rente einschließlich aller etwaigen künftigen Erhöhungen zu zahlen.

Der Beklagte hat bestritten, daß ihm oder Dr. B. [REDACTED] irgend etwas über die Zugehörigkeit des H. [REDACTED] zur Angestelltenversicherung bekannt gewesen sei. Er hat behauptet, bei den Vergleichsverhandlungen habe Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] namens des H. [REDACTED] vielmehr ausdrücklich erklärt, irgend-

welche Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger beständen nicht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Zutreffend sind die vorinstanzlichen Gerichte davon ausgegangen, daß die Ansprüche des H. [REDACTED] gegen den Beklagten auf Ersatz seines unfallbedingten Erwerbsschadens insoweit auf die Klägerin übergegangen sind, als diese ihm wegen seiner unfallbedingten Berufsunfähigkeit ein Ruhegeld zu gewähren und Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung für ihn zu leisten hat, und daß sich dieser Rechtsübergang - dem Grunde nach - bereits im Unfallzeitpunkt vollzogen hat, obwohl H. [REDACTED] den Antrag auf Ruhegeld erst im Februar 1957 stellte. Als sich H. [REDACTED] über diese Ansprüche mit der R. [REDACTED] VersicherungsAG als dem Haftpflichtversicherer des Beklagten verglich, standen sie ihm daher nicht mehr zu. Trotzdem muß die Klägerin den Vergleich nach §§ 412, 407 Abs. 1 BGB gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Beklagte oder sein Bevollmächtigter Dr. B. [REDACTED] (§ 166 Abs. 1 BGB)

bei Abschluß des Vergleiches den gesetzlichen Forderungsübergang kannte. Kenntnis vom gesetzlichen Forderungsübergang heißt Kenntnis der den Rechtsübergang begründenden Tatsachen (RGZ 60, 202, 204; RG HRR 1930, 736). Es sind dies das Bestehen des Sozialversicherungsverhältnisses und der Eintritt des Schadens, aufgrund dessen der Versicherungsträger dem Verletzten Versicherungsleistungen zu gewähren hat. Wer die Kenntnis hiervon hat, dem gilt auch der gesetzliche Forderungsübergang als bekannt (BGHZ 19, 177, 181).

2. Daß der Beklagte selbst eine derartige Kenntnis gehabt hätte, hat die Klägerin nicht behauptet. Streitig ist, ob Dr. B. gewußt hat, daß H. rentenversichert gewesen ist. Das Berufungsgericht hat sich hiervon ebenso wenig wie das Landgericht überzeugen können. Bei den einander widersprechenden Darstellungen, die H. und Dr. B. als Zeugen hierzu gegeben haben, hat das Berufungsgericht nicht für bewiesen gehalten, daß H. zu Dr. B. bei dessen Krankenhausbesuch gesagt hat, daß er "bei der Angestelltenversicherung" sei. Den Zeugenaussagen von Dr. B. und Rechtsanwalt Dr. S. hat das Berufungsgericht entnommen, daß bei den Verhandlungen, die sie miteinander geführt haben, die Frage des Dr. B., ob Ansprüche gegen Versicherungsträger beständen, in verneinendem Sinne beantwortet worden ist; wenn sich die Erklärungen des Zeugen Dr. S. nach dessen Meinung auch mehr auf das Eintreten der gesetzlichen Unfallversicherung bezogen haben, so hat das Ergebnis der Vernehmung dieser Zeugen dem Berufungsgericht doch die Überzeugung vermittelt, daß keinem von beiden das Bestehen einer Angestelltenversicherung des H. bekannt gewesen ist.

Vergeblich greift die Revision diese Beweiswürdigung mit Verfahrensrügen nach § 286 ZPO an.

Soweit das Berufungsgericht bei der Betrachtung der Zeugenaussagen des H. [REDACTED] und Dr. B. [REDACTED] über ihr Gespräch im Krankenhaus erwogen hat, es sei kein hinreichender Anlaß ersichtlich und von H. [REDACTED] auch nicht dargelegt, wie dieser dazu gekommen sein könnte, Dr. B. [REDACTED] auf seine Zugehörigkeit zu einer Angestelltenversicherung hinzuweisen, bemängelt die Revision, es sei übersehen worden, daß nach dem Inhalt der von H. [REDACTED] mit dem Armenrechtsgesuch eingereichten Klageschrift vom 28. Oktober 1955 die Haftpflichtversicherung des Beklagten damals schon 1.200 DM auf den entstandenen Schaden gezahlt und eine weitere Zahlung von der Beibringung von Unterlagen über die Einkommensverhältnisse des Höhre abhängig gemacht habe. Gegen die Annahme, daß dem Berufungsgericht dieses Vorbringen entgangen sein könnte, sprechen aber sehr deutlich die weiteren Überlegungen, die das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang angestellt hat. Es hat hervorgehoben, daß sich die Frage, ob H. [REDACTED] nach Abschluß der Krankenhausbehandlung etwa d a u e r n d erwerbsunfähig bleiben und infolgedessen R e n t e n ansprüche haben würde, damals noch garnicht gestellt hat. Gegenüber einer nur vorübergehenden Erwerbsbehinderung, wie sie mit entsprechender Schadensersatzpflicht des Beklagten zur Zeit der Krankenhausbehandlung mit dem Krankenversicherungsschutz durch die B. [REDACTED] Ersatzkasse erst zutage lag, hat das Berufungsgericht also auf die anders gearteten Voraussetzungen für eine Rentenberechtigung abgehoben und herausgestellt,

daß für H. [REDACTED] damals kein erkennbar hinreichender Anlaß bestanden hat, auf das Bestehen einer Rentenversicherung aufmerksam zu machen. Diese Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Ohne Rechtsverstoß konnte das Berufungsgericht hierbei unterstützend in Betracht ziehen, daß Höhre seinem eigenen Anwalt Dr. S. [REDACTED] von dem Bestehen einer Rentenversicherung auch nichts gesagt hat. Entscheidend ist in dieser Hinsicht nicht, ob H. [REDACTED] nach dem Vorhandensein von Versicherungsschutz gefragt worden ist, sondern daß er selbst keinen Anlaß gesehen hat, auf seine Zugehörigkeit zur Angestelltenversicherung bei der Klägerin hinzuweisen.

Das Berufungsgericht hat bei der Bewertung der Zeugenaussagen schließlich nicht nur bedacht, daß H. [REDACTED] an einer Tatsachenfeststellung im Sinne seiner Bekundung in hohem Maße interessiert ist, sondern es hat auch seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die Ansprüche des Höhre gegenüber der Klägerin bei Abschluß des Vergleichs vom 24. Dezember 1956 in irgendeiner Weise berücksichtigt worden wären, wenn Dr. B. [REDACTED] und Dr. S. [REDACTED] von der Mitgliedschaft des H. [REDACTED] bei der Angestelltenversicherung Kenntnis gehabt hätten. Danach hat das Berufungsgericht also nicht verkannt, daß sich Dr. B. [REDACTED] wegen des Vergleichsabschlusses Vorwürfen und gegebenenfalls auch Regressansprüchen von Seiten der durch ihn vertretenen Versicherungsgesellschaft ausgesetzt hätte, wenn ihm die Mitgliedschaft des H. [REDACTED] bei der Angestelltenversicherung bekannt gewesen sein sollte. Dies noch besonders

hervorzuheben und abzuhandeln, war für eine einwandfreie Beweiswürdigung nicht erforderlich (BGHZ 3, 162, 175).

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß Dr. B. von der Angestelltenversicherung des H. keine Kenntnis gehabt hat, ist als das Ergebnis einer sorgfältigen sach-
entsprechenden Beurteilung mit den verfahrensrechtlichen Angriffen der Revision nicht zu erschüttern und für das Revisionsgericht bindend.

3. Auch wenn der haftpflichtige Schädiger oder sein Bevollmächtigter nicht gewußt hat, daß der Verletzte sozial-
versichert gewesen ist, kann es sich aber rechtfertigen, ihn so zu behandeln, als habe er diese Kenntnis gehabt. Das ist dann der Fall, wenn ihm solche tatsächlichen Umstände bekannt gewesen sind, von denen allgemein bekannt ist, daß sie die Sozialversicherungspflicht begründen. Ist insbesondere der Verletzte durch das von dem Schädiger verursachte Geschehnis aus einer Arbeitstätigkeit herausgerissen worden, die das breite Erfahrungswissen der Bevölkerung als versicherungspflichtig kennt, so darf davon ausgegangen werden, daß auch der Schädiger diese Kenntnis gehabt hat. Damit ist dann der dem Versicherungsträger als gesetzlichem Zessionar der Schadensersatzforderung nach § 407 Abs. 1 BGB obliegende Beweis mangelnder Gutgläubigkeit des Schuldners zunächst als geführt zu erachten. Ist der Schuldner durch den Sachbearbeiter einer Haftpflichtversicherung vertreten worden, so wird es auch genügen, wenn jene Kenntnis wenigstens Allgemeingut des Berufskreises der Versicherungsver-

treter gewesen ist. Damit ist nicht gesagt, daß dem Schuldner die Möglichkeit verschlossen wäre, den gegen ihn sprechenden Beweis zu widerlegen. Doch werden solchenfalls strenge Anforderungen an den Gegenbeweis zu stellen sein (vgl. Seitz, Die Ersatzansprüche der Sozialversicherungsträger nach §§ 903 und 1542 RVO, S. 41, 42). Ähnliche Rechtsgedanken hat das Reichsgericht auch bereits für den Fall ausgesprochen, daß der Zessionar einer Forderung dem Schuldner die Abtretung unter Übermittlung einer Urschrift der Abtretungsurkunde angezeigt hat; gegenüber einer derartigen, vernünftige Zweifel ausschließenden Mitteilung von der Abtretung sei es Sache des Schuldners, das Gewicht der Mitteilung zu erschüttern und darzutun, daß ihm nach der besonderen Lage des Falles durch diese Mitteilung trotzdem eine zuverlässige Kenntnis nicht vermittelt worden sei; auf Zweifel, die ihm verblieben seien, könne er sich nicht berufen, wenn er ihnen nicht nachgegangen sei, um sich Gewißheit zu verschaffen (RGZ 88, 4, 8). Entsprechend hat das Reichsgericht den Fall behandelt, daß der Schuldner Zweifel an der rechtlichen Wirksamkeit einer ihm zuverlässig mitgeteilten Forderungsabtretung gehabt hat (RGZ 102, 385, 387).

Das Berufungsgericht hat es nicht unterlassen, unter dem hier dargelegten Blickwinkel weiter zu prüfen, ob trotz der festgestellten Unkenntnis des Dr. B. von dem Bestehen der Angestelltenversicherung des H. die Kenntnis hiervon bei ihm nicht doch nach Lage der ihm bekannten tatsächlichen Umstände als gegeben vorausgesetzt werden muß. Es hat dies rechtsirrtumsfrei verneint.

a) Unstreitig hat Dr. B. gewußt, daß H. bei der B. Ersatzkasse als deren Mitglied krankenversichert gewesen ist. Können nach der Auskunft, die von der B. Ersatzkasse eingeholt worden ist, bei ihr auch nur auf Privattendienstvertrag beschäftigte Angestellte und Angestelltenlehrlinge Mitglied werden, so ergibt sich, wie das Berufungsgericht ausgeführt und die Revision nicht in Zweifel gezogen hat, aus der Mitgliedschaft doch keineswegs unmittelbar und zwingend der Schluß auf das Vorliegen eines Angestelltenversicherungsverhältnisses. Denn nicht jedes Mitglied dieser Ersatzkasse muß auch angestelltenversichert sein; die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse kann etwa auch fortsetzen, wer aus der Angestelltenversicherung ausgeschieden ist. Daß diese Möglichkeit im vorliegenden Falle außer Betracht stehe, wie die Revision aus dem Vorbringen des H. in dem früheren Armenrechtsverfahren gegen den Beklagten glaubt schließen zu können, dessen Nichtberücksichtigung sie rügt, ist irrig; was H. dort von P f l i c h t beiträgen zur Krankenversicherung in Höhe von monatlich 31,50 DM gesagt hat, bezieht sich nicht auf eine Krankenversicherung für ihn selbst, sondern für die Krankenpflegerin, die ihn damals betreut hat. Wesentlich ist aber vor allem die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die sonst in weitem Umfang bestehende Kongruenz zwischen der Mitgliedschaft bei der B. Ersatzkasse und der Zugehörigkeit zu dem angestelltenversicherungspflichtigen Personenkreis keineswegs so allgemein bekannt ist, daß sich selbst für näher mit der Materie Vertraute ohne weiteres der Rückschluß auf das Bestehen eines Rentenversicherungsverhältnisses ergibt. Ohne Rechtsverstoß hat es das Berufungsgericht daher nicht für angängig gehalten, die Kenntnis des

Dr. B. von der Mitgliedschaft des H. bei der Ersatzkasse der Kenntnis vom Forderungsübergang gleichzusetzen.

b) Weiter hat Dr. B. nach den Ausführungen des Berufungsurteils durch den Schriftwechsel mit Rechtsanwalt Dr. S. Hinweise darauf erhalten, daß H. einen Handwerksbetrieb führte. Bei der persönlichen Besichtigung des Anwesens möge er auch bemerkt haben, daß sich hinter dem Hause mit dem zweifelhaften Ladengeschäft auch eine Werkstatt befunden habe. Obwohl durch das Gesetz über die Altersversorgung des deutschen Handwerks vom 21. Dezember 1938 (RGBl I, 1900) grundsätzlich die Pflichtversicherung auch selbständiger Handwerksmeister bei der Rentenversicherung der Angestellten eingeführt worden ist, können es diese Umstände nach Ansicht des Berufungsgerichts aber auch nicht rechtfertigen, die Kenntnis des Dr. B. von dem Bestehen eines Angestelltenversicherungsverhältnisses als gegeben anzunehmen. Das Berufungsgericht hat darauf hingewiesen, daß nach § 4 des Gesetzes Handwerker versicherungsfrei sind, die eine entsprechende private Lebensversicherung abgeschlossen haben, und daß nach § 34 der ersten Verordnung vom 13. Juli 1939 zur Durchführung und Ergänzung jenes Gesetzes (RGBl I, 1255) die Versicherungspflicht nicht gilt für Inhaber einer Unternehmung des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder einer sonstigen Gruppe der Wirtschaft, die einen handwerklichen Nebenbetrieb haben. Gerade einem bloß handwerklichen Nebenbetrieb habe aber, so hat das Berufungsgericht festgestellt, das Erscheinungsbild entsprochen, das sich Dr. B. bei der Besichtigung des H.'schen Betriebes dargeboten habe.

Die Revision gibt demgegenüber zu bedenken, es handele sich hier nur um Ausnahmen von der gesetzlichen Regel der Versicherungspflicht; für die Frage nach der Gutgläubigkeit oder Bösgläubigkeit des Schuldners komme es aber auf den Regeltatbestand an.

Da es darum geht, ob es - zumindest in Kreisen der Haftpflichtversicherungsvertreter - allgemeiner Kenntnis entspricht, daß ein Handwerker rentenversichert ist, kann jedoch nicht darauf abgestellt werden, was die gesetzgeberische Konstruktion als Regel und Ausnahme bestimmt, sondern wie sich in ihrer praktischen Auswirkung die Lebenswirklichkeit darbietet und in das allgemeine Erfahrungswissen eingegangen ist. Handwerkliche Nebenbetriebe sind aber nicht so selten, daß sie dem allgemeinen Bewußtsein nur als Ausnahme erschienen. Nach der Schätzung des Berufungsgerichts, der die Revision nicht entgegentritt, ist der Abschluß privater Lebensversicherungen bei selbständigen Handwerkern auch so gebräuchlich, daß die Sozialversicherungspflicht in einer Vielzahl, wenn nicht gar der Mehrzahl der Fälle tatsächlich nicht besteht.

Danach kann es aber rechtlich nicht mißbilligt werden, daß das Berufungsgericht auch die Kenntnis des Dr. B. von der Handwerkereigenschaft des H. nicht einer Kenntnis von dem Bestehen der Rentenversicherung gleichgeachtet hat.

Ob von Dr. B. als Versicherungsjuristen hätte erwartet werden dürfen, daß er es nicht bei der Frage an

Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] nach dem Bestehen von Ansprüchen gegen Versicherungsträger und dessen Antwort bewenden ließ, sondern genauere Erkundigungen einzog, kann dahinstehen; sollte ihm ein solches Versäumnis zum Vorwurf gemacht werden können, so ergäbe sich allenfalls doch nur, daß ihm das Bestehen des Rentenversicherungsverhältnisses und damit der Forderungsübergang aus Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die Gutgläubigkeit des Schuldners oder seines Bevollmächtigten hinsichtlich der Person des Gläubigers wird nach § 407 BGB aber nur durch wirkliche Kenntnis des Forderungsübergangs oder durch die ihr gleichzuachtende wirkliche Kenntnis der den Forderungsübergang begründenden tatsächlichen Umstände ausgeschlossen, nicht aber durch fahrlässige Unkenntnis (RGZ 61, 245, 247; 74, 117, 119).

Mit Recht ist die Klage hiernach abgewiesen worden.

Nach § 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner